

Neue

Offizielle Gesetzesammlung

des

Kantons Bern.

IX. Band.

Vom 2. Januar 1857 bis 27. Dezember 1858.

Bern,

Druck von Alexander Fischer.

1862.

Gesetz
über
das Armenwesen.

1. Juli.
1857.

Vergl. die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 1. September 1857; Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852; Dekret über die Erhebung von Gemeindegeld- und Armensteuern, 23. Mai 1848; Gesetz über Einführung von Armenanstalten vom 8. Sept. 1848 nebst den daselbst angeführten Gesetzen; Gesetz über die Armenpolizei, 14. April 1858; Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung vom 14.

1. Juli
1857.

April 1858; Kreis Schreiben über die Beerdigung von Unterfügten vom 20. Juni 1859; Verordnung betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung in den Gemeinden vom 20. Hornung 1860; Verordnung über die finanziellen Hülfsmittel der Notharmenpflege vom 3. Sept. 1860.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung
§. 85 I. a, b, c, d, e betreffend die Regulirung des Ar-
menwesens,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

I. Armenetat.

§. 1. Sämmtliche Arme, Angehörige des alten Kan-
tonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
bilden den Gesamtarmenetat der Einwohnergemeinde.

§. 2. Dieser Gesamtarmenetat jeder Einwohnergemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:

1) Arme, welche gänzlich ohne Vermögen und zudem ohne die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit sind — die Notharmen, Bürger sowohl als Einsassen.

2) Arme, welche arbeits- und erwerbsfähig sind, aber dennoch zeitweise an den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens Mangel leiden — die Dürftigen, Bürger sowohl als Einsassen.

II. Armenpflege.

§. 3. Die Armenpflege zerfällt in:

- A. eine Armenpflege für die Notharmen;
- B. eine Armenpflege für die Dürftigen.

A. Notharmenpflege.

1) Etat.

§. 4. Die Notharmen, Angehörige des alten Kan-
tonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben,

bilden einen eigenen, abgeforderten Theil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde.

1. Juli
1857.

§. 5. Dieser Etat der Notharmen wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahre festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

§. 6. Auf den Notharmenetat werden gemäß §. 2, Ziffer 1, nur aufgenommen:

1) vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zur erfolgten Admision;

2) vermögenslose Erwachsene, welche, sei's in Folge angeborener Uebel, sei es in Folge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen arbeits- und verdienstunfähig sind.

2) Versorgung.

§. 7. Für diese Armen soll gesorgt werden, daß

1) die Kinder eine christliche Erziehung empfangen, zu fleißigem Schulbesuch angehalten, neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung gewöhnt und zu einer Berufsthätigkeit vorbereitet, an Fähigkeiten und Fleiß Ausgezeichnete wo möglich in passende Bildungsanstalten gebracht werden, sowie, daß sie in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege das Nothwendige erhalten;

2) die Personen über 16 Jahre, welche in Folge angeborener Uebel ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig gewinnen können, so untergebracht werden, daß die ihnen allfällig noch beiwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und im Uebrigen Schutz und Pflege ihnen gewährt wird;

3) die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Uebel arbeitsunfähig Gewordenen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und da-

1. Juli 1857. bei wo möglich noch eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung finden;

4) Kindern und Erwachsenen endlich in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu Theil wird.

§. 8. Die Versorgung dieser Armen geschieht

1) durch freie Verköstigung an wohlbeleumdete, arbeitssame und. versorgungsfähige Leute;

2) durch gleichmäßige Vertheilung der Kinder von 6 Jahren bis zur Admision unter die hällischen Einwohner und die Besitzer der inner der Gemeinbsmarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung;

3) durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindarmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder;

4) durch Unterbringung Einzelner in Armenerziehungsanstalten, Rettungsanstalten, Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften oder des Staats.

Jede Gemeinde ordnet diese Versorgung mit Berücksichtigung des §. 77 durch ein Verpflegungsreglement und unterlegt dasselbe der Sanktion der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen.

§. 9. Für die beiden Hauptklassen von Notharmen berechnet der Staat zum Behuf seines Beitrages ein für alle Gemeinden, welche nicht im Falle von §. 25 sind, gleichmäßiges Durchschnittskosten.

3) Hülfsmittel.

§. 10. Für den regelmäßigen Unterhalt der Notharmen findet keine Gemeinbsarmentelle Statt.

Die Mittel zur Versorgung der Notharmen und zur Deckung der nach §. 5 in Verbindung mit §. 9 berechneten Summe sind vielmehr für die Gemeinden und den Staat folgende:

a) Rückerstattungen.

§. 11. Personen, welche als Notharme versorgt

worden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise Vermögen zufällt, sämmtliche vom 17. Altersjahre hinweg für sie ergangene Verpflegungskosten zurückzuerstatten.

1. Juli
1857.

Für Kinder, welche als notharm versorgt worden sind, haftet die Rückerstattungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach §. 12 u. f. geleisteten Beiträge.

b) Die Beiträge der Blutsverwandten.

§. 12. Für Personen, welche als Notharme versorgt werden müssen, sind die Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie, sowie die Ehegatten dieser Verwandten während der Dauer der Ehe beitragspflichtig, und zwar so, daß die Verbindlichkeit für den entferntern Verwandten erst dann eintritt, wenn der nähere außer Stand ist, die vollständige Unterstützung nach §. 14 zu leisten.

Diese Pflicht der Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Ueberlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen oder, nach ausgeführter gerichtlicher Vereini- gung, sich den Aktivüberschuß aus derselben angeeignet hat.

§. 13. Die Beziehung dieser Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von der Armenbehörde nach dem Armenpolizeigesetz verfahren ¹⁾).

§. 14. Das Maximum des pflichtigen Verwandten- beitrages beträgt in der Regel das nach §. 9 bestimmte Durchschnittskosten- geld.

Der Beitrag wird nach Verhältniß des Vermögens und des Erwerbes der Pflichtigen festgesetzt.

¹⁾ Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858, Art. 35 ff.

1. Juli
1857.

c) Die Beiträge der Bürgergüter.

§. 15. Der Staat wird darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden (Verfassung §. 85, I, b).

§. 16. Für Personen, welche als Notharme ohne Bürgernutzung in irgend einer Gemeinde verpflegt werden müssen, ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der bürgerlichen Korporation, welcher sie angehören, beitragspflichtig.

§. 17. Der an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Beitrag beträgt, wenn die notharme Person minderjährig ist, einen Drittheil, wenn sie mehrjährig ist die Hälfte des durchschnittlichen Ertrages der betreffenden Bürgernutzung, in keinem Fall aber mehr, als das nach §. 9 bestimmte Durchschnittskostgeld.

d) Die Beiträge der Gemeindsarmengüter.

§. 18. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet (Verf. §. 85, I, b).

§. 19. Der Ertrag der Armengüter wird zur Versorgung von Notharmen verwendet.

Erst wenn der Ertrag eines Armengutes das Bedürfniß der Notharmenpflege übersteigt, kann der Ueberschuß für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden.

Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besondern, nicht in das Gebiet der Notharmenpflege fallenden Zweck gestiftet sind, bleiben, sobald dieß nachgewiesen und vom Regierungsrathe anerkannt ist, von obiger Bestimmung unberührt.

§. 20. Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Ver-

mögensbestandes zu vier vom Hundert gerechnet ist der gesetzliche Ertrag. Die Gemeinden sind dem Staate gegenüber für den gesetzlichen Bestand und den gesetzlichen Ertrag des Armenguts verantwortlich. 1. Juli 1857.

§. 21. Die Armengüter sind in allen Gemeinden, in welchen sie seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind, auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen.

Dies geschieht durch Verzinsung des Fehlenden mit jährlich wenigstens sechs vom Hundert, wovon zwei vom Hundert zu Ersetzung des Kapitalbestandes verwendet werden.

§. 22. Zu diesem Behufe findet in allen betreffenden Gemeinden ein jährlicher Zellbezug Statt. Derselbe wird vorgenommen auf der Grundlage der Staatssteuerregister der Gemeinde, jedoch unter Vorbehalt von §. 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, ohne Schuldenabzug und mit Beziehung der Obligationen und anderer zinstragender Wertheffekten. Er dauert so lange, bis das Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert.

§. 23. In allen Gemeinden, in welchen Zellen zur Armenverwaltung erhoben worden sind oder zur Ersetzung des Armenguts erhoben werden müssen, ist die Verwaltung des Armenguts Sache des Einwohnergemeinderath's. Ebenso steht diese Verwaltung dem Einwohnergemeinderath zu:

- 1) wo sie bis dahin ihm übergeben war;
- 2) wo sie ihm in Zukunft übergeben werden wird;
- 3) wo Personen wegen mangelnder Hülfsmittel bei den Gemeinseinwohnern in reglementarische Verpflegung gethan werden.

§. 24. In allen Gemeinden, in welchen nach §. 23

1. Juli 1857. die Verwaltung des Armenguts an den Einwohnerrath übergegangen ist, oder übergehen wird, wird der Ertrag desjenigen Theils, der auf den 1. Jänner 1858 noch vorhanden ist, nur zur Unterhaltung der burgerlichen, der Ertrag des durch den Zellbezug nach §. 22 in Kapital und Zinsen neu gestifteten Theils dagegen zu Unterhaltung sämtlicher Notharmen der Gemeinde ohne Unterschied verwendet. Armenstiftungen zu ganz besondern Zwecken bleiben davon unberührt.

§. 25. Wo eine Bürgergemeinde mit dem Ertrag ihres Gemeindarmenguts ohne Telle, Umgang, Vertheilung der Kinder ohne Entschädigung und Staatsbeitrag ihre sämtlichen in- und auswärtswohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermochte, da ist sie, nach geleistetem Nachweis, daß sie dieß auch fernerhin vermag, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege für ihre Angehörigen eine rein burgerliche Armenverwaltung fortzuführen und den Ertrag ihres Armenguts nur zur Unterhaltung der armen Bürger in- und auswärts zu verwenden, wobei sie für zu Erziehende an den Termin von §. 6, Ziffer 1, nicht gebunden ist ¹⁾. Durch Beschluß der Bürgergemeinde kann jedoch der Anschluß an die allgemeine örtliche Organisation erfolgen.

§. 26. Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter sollen geschlagen werden:

1) Legate und Geschenke, welche nicht ausdrücklich, sei es für das burgerliche Armengut, sei es zu Gunsten der Dürftigen oder zu andern speziellen Armenzwecken gemacht werden;

2) Einkünfte, welche das Gesetz mit Berücksichtigung

¹⁾ In diesem Falle fallen die Fornikationsbußen und Gefangenschaftsloskaufgelber in das burgerliche Armengut: Kreis Schreiben vom 24. September 1858. Ebenso die Entschädigungssummen für uneheliche Kinder: Gesetz vom 21. März 1860.

des §. 14 des Gemeindegesetzes den Armengütern zuweist oder zuweisen wird ¹⁾. 1. Juli 1857.

§. 27. In Bezug auf die Verwaltung der Armengüter und die Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes, §§. 48—56.

e) Gefälle.

§. 28. Der den Armenkassen zugewiesene Antheil an den für Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen eingenommenen Taxen ²⁾, sowie jedes andere den Armenkassen gesprochene Gefäll wird, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, zur Versorgung der Notharmen verwendet.

f) Die Leistungen des Staates.

§. 29. Da, wo die genannten Hilfsquellen zur Versorgung des Stats der Notharmen nicht genügen, ergänzt der Staat das Fehlende im Sinne von §. 30 und im Maße von §. 31 durch direkten Beitrag an die Armenbehörde.

§. 30. Das Fehlende ist der Unterschied zwischen der Summe der gesetzlich vorhandenen, für Versorgung der Notharmen fälligen Hilfsmittel und der Summe der nothwendigen, nach §. 9 in Verbindung mit §. 5 berechneten Kostgelder sammt Zulage von 2 % Verwaltungskosten.

§. 31. Zu dieser Ergänzung verwendet der Staat nöthigenfalls jährlich von dem verfassungsmäßigen Kredit von Franken 579,000 als Maximum die Summe von Franken 500,000.

§. 32. Zudem bethelligt sich der Staat bei der Versorgung der Notharmen: •

¹⁾ Dahin gehören auch die Entschädigungssummen für uneheliche Kinder, wenn die Heimathgemeinde örtliche Armenpflege führt: Gesetz, betreffend Modifikation der Satz. 170 des Civilgesetzbuches, vom 21. März 1860.

²⁾ Siehe das Niederlassungsgesetz vom 14. April 1858, §. 11.

1. Juli
1857. a) aus dem obigen verfassungsmäßigen Reformkredit
von Fr. 579,000 :

1) durch Verpflegung von Alten und Gebrechlichen in
der Anstalt Bârau ;

2) durch Auferziehung armer Knaben in der Anstalt
zu Köniz ;

3) durch Auferziehung armer Mädchen in der Anstalt
zu Ruggisberg ;

unter Vorbehalt allfälliger Verlegung dieser Anstalten ;

4) durch die Unterstützung der notharmen Angehörigen
des alten Kantons theils, welche außerhalb desselben, aber
innerhalb der Schweiz, sich befinden, während der Dauer
ihres auswärtigen Wohnsitzes, mit Ausnahme der Bürger,
welche einer rein bürgerlichen Armenpflege im Sinne des
§. 25 angehören ;

an welchen Anstalten nur der alte Kanton Theil
nimmt ;

b) aus dem ordentlichen kantonalen Kredit für das
Armenwesen :

1) durch Beiträge an die Irrenanstalt Waldau für
arme unheilbare Irren ;

2) durch Unterbringung von verwahrlosten, aber nicht
verurtheilten Kindern in der Korrekionsanstalt in Landorf ;

3) durch Beiträge an Privatarmenstalten ;

4) durch Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfrün-
deranstalt des äußern Krankenhauses ;

5) durch einen Theil der Spenden an notharme Kin-
der, Gebrechliche und Irre, welche in Anstalten unterge-
bracht werden müssen ;

an welchen Beiträgen der ganze Kanton Theil nimmt ;

6) durch Ausrichtung des vollen Durchschnittskost-
geldes an die Gemeinden für sämtliche auf die Noth-
armenetaß aufgenommenen Landsassen.

4) Behörden und ihre Funktionen.

1. Juli
1857.

§. 33. Die Armenpflege für die Notharmen wird ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeinräthe (daneben in Fällen von §. 25 die Bürgergemeinräthe), die Armeninspektoren, die Regierungsstatthalter, die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, und den Regierungsrath.

§. 34. Dem Einwohnergemeinrath liegt ob:

1) die jährliche Festsetzung des Stats der Notharmen vorzunehmen und zwar in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor;

2) die Versorgung derselben nach Mitgabe des sanktionirten Verpflegungsreglements anzuordnen und speziell zu überwachen;

3) die Verzeichnisse und Kontrollen richtig und sorgfältig zu führen;

4) die Beiträge der Blutsverwandten und der Bürgergüter innerhalb des festzusetzenden Termins zu bereinigen;

5) zur vorgeschriebenen Zeit das Jahresbudget zu entwerfen;

6) für die Rückerstattungen, die gesetzmäßige Verwaltung resp. Ersetzung des Armenguts und richtige Verzinsung desselben, für Eingang der Gefälle und der Beiträge zu sorgen;

7) zur rechten Zeit Rechnung zu legen;

8) überhaupt die innerhalb der Gesetze von der kompetenten Behörde erlassenen Anordnungen in Bezug auf die Versorgung der Notharmen zu vollziehen.

Mit Bewilligung der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, kann der Einwohnergemeinrath diese Obliegenheiten unter seiner Verantwortlichkeit einer besondern Kommission übertragen.

§. 35. Den Armeninspektoren liegt ob:

1) bei der jährlichen Festsetzung des Stats der Noth-

1. Juli
1857.

armen in den Gemeinden anwesend zu sein; alle neu Aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des §. 6 streng zu überwachen. Sie können in erster Instanz die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehren;

2) von der Versorgung der Armen, namentlich der Kinder, Kenntniß zu nehmen;

3) die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen;

4) die Budgets für das folgende Verpflegungsjahr festzustellen und dieselben sammt Untersuchungsbericht dem Regierungsstatthalter einzusenden.

Sie beziehen für jede Gemeinundsuntersuchung sammt Bericht eine Entschädigung und, wenn sie sich über zwei Stunden von ihrem Wohnsitze entfernen müssen, noch eine besondere Reisevergütung.

Eine besondere Instruktion wird ihre Obliegenheiten und ihr Verfahren des Nähern ordnen ¹⁾.

§. 36. Den Regierungsstatthaltern liegt ob:

1) für die nöthige Zahl der Armeninspektoren der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, einen doppelten Vorschlag einzureichen.

2) die Gewählten in Gelübde aufzunehmen;

3) im Einverständniß mit der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, jedem der Armeninspektoren zu Anfang des Jahres die Gemeinden zu bezeichnen, welche er zu inspizieren haben wird;

4) die Budgets und Untersuchungsberichte zu sammeln und dieselben sammt Uebersicht und Generalrapport der Direktion einzusenden;

5) die Armengutsrechnungen, sowie die Gesamtrech-

¹⁾ Siehe Instruktion für die Armeninspektoren vom 5. Okt. 1858.

nungen für die Notharmenpflege von den einzelnen Gemeinden zu bestimmter Zeit einzufordern, sie einer genauen Prüfung und Passation zu unterwerfen und einen tabellarischen Auszug der Direktion einzusenden;

6) darauf zu achten, daß die Lelle in den bezüglichen Gemeinden zur Restitution, resp. Amortisation des Armen-gutsdefizits eingezogen werde;

7) die an sie zur Organisirung und Leitung der Notharmenpflege ergangenen Weisungen zu vollziehen und dafür zu sorgen, daß die Gemeinräthe und Inspektoren ihre Obliegenheiten genau kennen und getreu erfüllen.

§. 37. Die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, hat

1) die zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Notharmenpflege und zu einem geordneten Gang in diesem Gebiet nothwendigen Weisungen und Instruktionen zu ertheilen;

2) Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf den Notharmenetat nach eingeholtem Bericht des Regierungstatthalters in letzter Instanz zu entscheiden;

3) alljährlich den Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihres Stats und des festzusetzenden Durchschnittskostgeldes zu bestimmen;

4) alljährlich den revidirten Gesamttetat der Notharmen des alten Kantons, das Gesamtbudget der Notharmenpflege, verbunden mit einem besondern übersichtlichen Rapport über diesen Theil des Armenwesens dem Regierungsrathe vorzulegen;

5) den Gang der Staatsanstalten, welche zur Notharmenpflege gehören, zu überwachen und innerhalb ihrer Kompetenz zu leiten;

6) in jedem Amte die nöthigen Armeninspektoren zu bestellen;

1. Juli
1857.

7) die auswärtige Armenpflege, so weit sie dem Staate obliegt (§. 32, a. 4), zu besorgen.

§. 38. Der Regierungsrath übt die Oberaufsicht und Oberleitung aus. Von ihm aus geht:

1) die jährliche Genehmigung des aufgenommenen Stats der Notharmen des alten Kantonstheils;

2) die Bestimmung des jährlichen Durchschnittskostenbetrags für die zwei Klassen der Notharmen;

3) der Erlaß der nöthigen Verordnungen, sowie der Reglemente für die betreffenden Staatsanstalten.

B. Armenpflege für die Dürftigen.

1) Stat.

§. 39. Die Dürftigen, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgeordneten Theil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde.

§. 40. Dieser Stat der Dürftigen ist beweglich und es kann derselbe jederzeit vermehrt oder vermindert werden.

§. 41. Diesem Stat fallen — im Einzelnen nach Ermessen der Armenbehörde — zu:

1) Erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige;

2) arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge allgemeiner oder besonderer Nothstände an der Nothdurft des Lebens Mangel leiden;

3) notharm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Stat der Notharmen.

2) Hülfsanstalten.

§. 42. Die organisirte freiwillige Wohlthätigkeit nimmt sich dieser Dürftigen an mittelst zweier Hülfsanstalten, nämlich:

1) der Spendkasse, und

2) der Krankenkasse.

Beide sind gemeinnützige Anstalten, welche unter dem

Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847, namentlich §§. 5, 6 und 7, sehen.

1. Juli
1867.

a) Spendkasse.

1) Bildung und Verwaltung.

§. 43. Die Bildung der Spendkasse geschieht durch Beschluß der Einwohnergemeinden und nach Einwohnergemeinden. Vereinigung von Einwohnergemeinden eines Kirchspiels zu kirchgemeindeweiser Einrichtung kann jedoch unter Anzeige an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, stattfinden.

Die Verwaltung und die mit derselben verbundene Armenpflege für die Dürftigen besorgt ein von der Einwohnergemeinde, oder, wenn Vereinigung stattfindet, von den Einwohnergemeinden des Kirchspiels gewählter Ausschuß.

Verweigerung der Bildung einer Spendkasse von Seite einer Gemeinde zieht von Seite des Staates Verweigerung seiner Beiträge nach sich.

2) Aufgabe.

§. 44. Die Aufgabe dieser Armenpflege ist:

a) der Verarmung der Gemeindeglieder mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;

b) den Verarmten und momentan in Noth Gerathenen mit Rath und That beizustehen und soweit es in ihren Kräften liegt, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen;

c) die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und notharm Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Notharmenetat bestmöglich zu versorgen; und durch diese Mittel

d) den Bettel zu unterdrücken.

Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht

1. Juli 1857. durch eigene Statuten, welche der Sanktion der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, unterliegen ¹⁾.

3) Hülfsmittel.

§. 45. Die Hülfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Spendkassen und zur Ausübung ihrer Armenpflege sind :

- a) die gewöhnlichen Kirchensteuern ;
- b) Legate und Geschenke für die Dürftigen ;
- c) die Unterhaltungsbeträge sämtlicher Mitglieder der Spendkasse ;
- d) freiwillige Beiträge von Korporationen ;
- e) der Ertrag von Stiftungen zu besondern, in das Gebiet dieser Armenpflege fallenden Zwecken, insofern die Stiftung nicht abgesonderte Verwaltung und Verwendung verlangt ;

f) sämtliche für die Armen gesprochenen Bußen ²⁾.

§. 46. An den Zwecken dieser Armenpflege theilhaftig ist :

1) Der Staat durch freiwillige Beiträge. Er leistet sie unabhängig von einzelnen Kassen direkt und mit Berücksichtigung des ganzen Kantons in der Regel in der Form von :

a) Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zur Erlernung von Handwerken ³⁾ ;

¹⁾ Nach einem Kreisschreiben des Regierungsraths vom 10. Dezember 1857 brauchen die Statuten der Spend- und Krankenkassen nicht vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeversammlung deponirt zu werden (steht nicht in der Gesetzesammlung).

²⁾ Dahin gehören in der Regel auch die Fornikationsbußen und Gefangenschaftsloskaufgelber: Kreisschreiben vom 24. September 1858; ebenso die Bußen nach dem Aufenthalts- und Niederlassungsgesetz vom 14. April 1858, §. 46.

³⁾ Reglement über die Einrichtung von Stipendien an arme Jünglinge zur Erlernung von Handwerken, 8. November 1848.

b) Steuern an arme Familien zur Auswanderung ¹⁾.

1. Juli
1857.

2) Die Einwohnerschaft des ganzen Landes durch die freiwillige, allgemeine Liebessteuer, welche der Regierungsrath befugt ist, Einmal im Jahre in den Kirchen des Kantons aufzunehmen, wenn Gemeinden im alten oder neuen Kantonstheil von großen Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war, betroffen worden sind.

b) Krankenkasse.

1) Bildung und Verwaltung.

§. 47. Die Bildung der Krankenkassen geschieht nach Kirchgemeinden oder nach Einwohnergemeinden. Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Bildung der Krankenkasse kann jedoch unter Anzeige an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, stattfinden.

Der Präsident des Spendauschusses (§. 43) oder, wo in einer Kirchgemeinde mehrere getrennte Spendkassen sind, die Präsidenten der Ausschüsse in Verbindung mit dem oder den Geistlichen und einem vom Einwohnergemeinderath zu bezeichnenden Lehrer der Kirchgemeinde bilden die Behörde, welche die Krankenkasse verwaltet und der Krankenpflege vorsteht.

Diese Behörde kann sich durch Zuziehung anderer Personen verstärken.

2) Aufgabe.

§. 48. Die Aufgabe der Krankenpflege ist:

a) den beitragenden Mitgliedern der Krankenkasse in Krankheitsfällen in bestimmtem Maße ärztliche Hülfe zu gewähren;

b) den erkrankten Dürftigen, so weit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein.

Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht:

¹⁾ Dekret über das Auswanderungswesen, 30. November 1852.

1. Juli 1857. durch eigene Statuten, welche der Sanktion der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen und Sanitätswesen, unterliegen.

3) Hülfsmittel.

§. 49. Die Hülfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Krankenkassen und zur Ausübung der Krankenpflege sind:

- a) der örtliche, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmende Antheil an den Heirathseinzuggeldern ¹⁾;
- b) die vom Gewerbzgesetz §. 89 vorgesehenen obligatorischen Beiträge aller fremden Gefellen;
- c) die Eintritts- und Unterhaltungsgelder aller beigetretenen Kantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten;
- d) allfällige Legate und freie Gaben für die Kranken;
- e) Sammlungen von Haus zu Haus.

Der Staat theilhaftig sich an der Krankenpflege:

- a) durch seine Leistungen für die Nothfallstuben;
- b) " " " " die Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen;
- c) " " " an die Waldau für arme, heilbare Irren;
- d) " " " für die Poliklinik;
- e) " " " " die Armenimpfungen;
- f) durch einen Theil der Spenden.

4) Zusammenhang und Leitung.

§. 50. Die Präsidenten der Spendauschüsse, die Geistlichen, die Armeninspektoren, Armenärzte und die in der Verwaltung der Krankenkassen stehenden Lehrer jedes Amtsbezirks versammeln sich jährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Regierungstatthalters:

- a) zum Bericht über die Kranken- und Armenpflege in den einzelnen Gemeinden;

¹⁾ Siehe das Dekret, betreffend die Heirathseinzugsgelder, vom 17. Juli 1858, mit erläuterndem Kreis Schreiben vom 1. April 1859.

b) zur Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege für die Dürftigen innerhalb der Gesetze und Verordnungen;

1. Juli
1857.

c) zu Anträgen an obere Behörden, betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens nothwendig scheinende Anordnungen.

Uebrigens hat Jeder, der in der Verwaltung, sei es einer Spendkasse, sei es einer Krankenkasse des Amtsbezirks steht, das Recht, der Versammlung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 51. Die Regierungsstatthalter erstatten über die Verhandlungen und Resultate dieser Versammlungen Bericht an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, und diese gibt in einem jährlichen Gesamttrapport über den Gang der Armenpflege für die Dürftigen dem Regierungsrath Kenntniß, welcher theils selbst, theils durch die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, die Bestrebungen dieser Armenpflege auf geeignete Weise ordnet, schützt und unterstützt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 52. Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.

§. 53. Besteuert ist:

- 1) Wer auf einem Notharmenetat steht;
- 2) wer die nach §. 11 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat;
- 3) wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

§. 54. Gegenüber Notharmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Cheeinspruchs zu.

1. Juli
1857.

Die nähern Bestimmungen dieses Rechtes sind einem
besondern Gesetze vorbehalten ¹⁾.

D. Schlußbestimmungen.

§. 55. Die Glieder der Landsassenkorporation, sowie die bernischen Heimathlosen werden in den Gemeinden wie andere Sassen behandelt. Bis zu ihrer Einbürgerung wird das Vormundschafswesen der Korporation wie bisher durch die staatliche Landsassenverwaltung besorgt ²⁾.

§. 56. Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes wird über die Art und Weise, wie die erste Ausmittlung und Feststellung des Notharmenstats in den Einwohnergemeinden stattzufinden hat, über die Revision der Spenden, über das Durchschnittskostgeld der Notharmen für das erste Jahr das Nöthige festsetzen.

Der Regierungsrath ist befugt, an Orten, wo der Armenverband einen weitem Kreis als die Einwohnergemeinden bildet, die Grundsätze des Gesetzes den eigenthümlichen Verhältnissen anzupassen.

§. 57. Dieses Gesetz, welches auf den 1. Jänner 1858 in Kraft tritt, ist seinem ganzen Inhalte nach auf den alten Kantonsrath anwendbar. Der neue Kantonsrath dagegen behält im Armenwesen seine besondere Gesetzgebung und Verwaltung und nimmt an den Ausgaben und Einrichtungen, welche Folge des §. 85, I, der Verfassung sind, nicht Theil.

§. 58. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben alle diejenigen Vorschriften, welche mit demselben in Widerspruch stehen, insbesondere:

1) Alle schon im Armengesetz vom 23. April 1847, §. 43, aufgehobenen Vorschriften;

¹⁾ Siehe das Dekret über Eheinspruch vom 17. Juli 1858.

²⁾ Siehe nunmehr das Gesetz über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen vom 8. Juni 1859.

- 2) das Armengeſetz vom 23. April 1847 ſelbſt; 1. Juli
3) die Verordnung des Regierungsraths vom 21. Mai 1857.
1847;
4) das Dekret vom 11. Oktober 1851;
5) das Anhangsdekret zum Geſetz über die öffentlichen
Wahlen vom 11. Oktober 1851;
6) die Verordnung vom 29. November 1852.
Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Großen Rathes,

Der Vicepräſident:

Kurz.

Der Staatsſchreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beſchließt:

Vorſtehendes Geſetz ſoll in Vollziehung geſetzt und
in die Geſetzesſammlung aufgenommen werden.

Bern, den 30. Juli 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präſident:

H. Wigg.

Der Rathſchreiber:

L Kurz.